

# Kreisschützenverband Kiel von 1906 e. V.

## Jugendordnung

Auf Grund § 16 der Satzung hat sich der Kreisschützenverband Kiel ( im weiteren KSVK genannt ) nachstehende Jugendordnung gegeben

### § 1 Name und Wesen

- 1.1 Die Jugend, der Kreisjugendleiter, der stellv. Kreisjugendleiter und die Jugendleiter der Mitgliedsvereine bilden die Kreisschützenjugend Kiel ( im weiteren KSchJ genannt ).

### § 2 Zweck

Die KSchJ strebt an:

- 2.1 Durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und durch Begegnungen und Wettkampf mit anderen Gruppen Bereitschaft zu sportlicher Verständigung und Geselligkeit zu wecken.
- 2.3 In Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen, die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlicher und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.

### § 3 Grundsätze

- 3.1 Die KSchJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSVK aus.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 3.4 Die KSchJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des KSVK.

### § 4 Organe

- 4.1 Jugendtag
- 4.2 Jugendvorstand

## **§ 5 Jugendtag**

- 5.1 Der ordentliche Jugendtag findet 2 Wochen vor dem Kreisschützentag statt. Der Jugendvorstand kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, sofern zwingende Gründe vorliegen. Auf Antrag von 1/3 aller Vereinsjugendgruppen muss ebenfalls ein außerordentlicher Jugendtag stattfinden.
- 5.2 Der Jugendtag ist das höchste Organ der KSchJ.
- 5.3 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:  
den Vereinsjugendleitern  
den Vereinsjugendsprechern oder Vereinsjugendsprecherinnen  
dem Kreisjugendleiter als Versammlungsleiter  
dem stellv. Kreisjugendleiter  
dem Kreisjugendsprecher  
der Kreisjugendsprecherin und deren Vertreter.
- Mitglieder des Beirates und deren Beauftragte können an dem Jugendtag mit beratener Stimme teilnehmen.
- 5.4 Die Mitgliedsvereine haben 2 Stimmen je Verein, welche gebunden sind auf Jugendleiter und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter. Bei Vereinen ohne Jugendordnung ist nur der Jugendleiter stimmberechtigt.
- 5.5 Stimmübergabe an andere Vereine ist nicht gestattet, jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.
- 5.6 Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der Delegierten per Aklamation, auf Antrag geheim.
- 5.7 Der Jugendtag wählt den Kreisjugendsprecher und dessen Vertreter, die Kreisjugendsprecherin und deren Vertreterin, sowie einen Beisitzer.
- 5.8 Die Wahlen finden im gleichen Rhythmus alle 3 Jahre vor dem Kreisschützentag statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ernennt der Jugendvorstand einen Mitarbeiter bis zum Jugendtag.
- 5.9 Der Jugendtag ist zuständig die Aufgaben, insbesondere:
- a) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
  - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - c) Beschlussfassung über Anträge
  - d) Wahlen
  - e) Änderungen der Jugendordnung, die der Zustimmung des Kreisschützentages bedürfen
- 5.10 Anträge, die von den Mitgliedsvereinen, des Jugendvorstandes sowie des KSVK an den Jugendtag gestellt werden, sind 14 Tage vorher beim Kreisjugendleiter einzureichen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

- 6.1 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSVK.

- 6.2 Der Jugendvorstand besteht aus:  
dem Kreisjugendleiter als Vorsitzender  
dem stellv. Kreisjugendleiter  
dem Kreisjugendsprecher und dessen Stellvertreter  
der Kreisjugendsprecherin und deren Stellvertreterin  
und dem Beisitzer
- 6.3 Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4 Der Jugendvorstand vertritt die KSChJ gegenüber dem Kreisvorstand, den Fachverbänden, sonstigen Organisationen und Verbänden.
- 6.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSVK und der Jugendordnung sowie nach den Beschlüssen des Jugendtages.
- 6.6 Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens 2 mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

- 7.1 Jugendordnungsänderungen können auf dem Jugendtag mit 2/3-Mehrheit als Empfehlung an den Kreisschützentag zur endgültigen Entscheidung weitergegeben werden.

## **§ 8 Auflösung**

- 8.1 Bei Auflösung des KSVK und seiner Jugendorganisation muss das aus öffentlichen Mitteln vorhandene Kapital zu jugendpflegerischen Maßnahmen innerhalb der Stadt Kiel verwendet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 9.1 Der Kreisschützentag beschließt die Annahme dieser vorliegenden Jugendordnung und setzt sie satzungsgemäss in Kraft.

Kiel, 09. Februar 1982